

Kai Denker

Spuren des Tötens

Die List im Drohnenkrieg

Der Drohnenkrieg – Einleitung

Nach dem Ende der militärischen Blockkonfrontation des sogenannten Kalten Krieges gewannen Öffentlichkeit und Wissenschaft nicht nur aufgrund veränderter Akteurskonstellationen die Vorstellung, man habe es mit »neuen Kriegen« zu tun.¹ Man identifizierte auch als ein fünftes Aufmarschgebiet den »digitalen Raum« und intensivierte die Entwicklung von informationstechnisch angereicherten, kinetischen Waffen. So formte sich Anfang der 1990er Jahre das Ideal einer unblutigeren, weil informationstechnisch aufgeladenen, erheblich präziseren, ja geradezu chirurgischen Zukunft des Krieges. Krieg sollte, und zwar aufgrund überlegener Technik, *sicher* zu führen sein: aus großer Distanz und nur mit minimalen Risiken für die eigenen Kräfte verbunden. Der Waffengang wurde als qua Informationstechnologie transformierte Handlung (des Staates) begriffen, die fortan wenig mit den altbekannten Schlachten gemein haben werde. Die in Fachzeitschriften zur Strategieforschung geführte Diskussion diagnostizierte zudem eine Abnahme der Zahl zwischenstaatlicher Konflikte und eine Zunahme *asymmetrischer Kriege*, die nicht mehr nur zwischen *zentralistisch* organisierten Staaten mit regulären Truppen geführt würden, sondern, der sprachlichen Mode der Zeit entsprechend, zwischen *Hierarchien* und *Netzwerken*.² Teil des im Jahr 1993 unter dem Begriff *Cyberwar* gefassten Befundes waren Warnungen davor, die Bedeutung von digitaler Technik zu unterschätzen. Nur durch die Übernahme dezentraler Organisationsformen und die Entwicklung neuartiger, informationstechnologisch fortgeschrittener Überwachungs- und Waffensysteme sei eine erfolversprechende Reaktion auf den Angriff durch Netzwerke denkbar. Neben Fragen danach, wie ein Krieg im und um das Internet aussehen könnte, stellten sich solche nach möglichen

- ¹ Mit Mary Kaldor kann man von »neuen Kriegen« sprechen, in denen sich nicht mehr Staaten, sondern Gruppen mit dem Ziel der Identitätsbildung – wie im Fall des Jugoslawien-Krieges – bekämpfen; vgl. Mary Kaldor: *New and Old Wars. Organized Violence in a Global Era*, Cambridge 1999; Christopher Daase: »Neue Kriege und neue Kriegführung als Herausforderungen für die Friedenspolitik«, in: Ines-Jacqueline Werkner und Ulrike Kronfeld-Goharani (Hg.): *Der ambivalente Frieden. Die Friedensforschung vor neuen Herausforderungen*, Wiesbaden 2011, S. 21–35, hier S. 21. Ebenfalls begegnet uns die Diagnose einer Transformation des Krieges unter dem Stichwort »Revolution in Military Affairs«; vgl. Philippa Trevor u.a.: »Defining the Issues«, in: Edward Halpin u.a. (Hg.): *Cyberwar, Netwar and the Revolution in Military Affairs*, New York 2006, S. 3–11, hier S. 3. Ansonsten besteht an der Periodisierung von Entwicklungsstufen des Krieges – meistens mit Blick auf die Informationstechnik – kein Mangel; vgl. Robert J. Bunker: »Generations, Waves, and Epoches. Modes of Warfare and the RPMA«, in: *Airpower Journal* 10 (1996), Heft 1, S. 1–10. Die Problematik solcher empirisch notorisch schlecht untermauerten Diagnostiken liegt auf der Hand.
- ² Vgl. John Arquilla und David Ronfeldt: »Cyberwar is Coming!«, in: *Comparative Strategy* 12 (1993), Heft 2, S. 141–165, hier S. 144f.

Verbindungen kinetischer Waffensysteme mit Informationstechnik. Im zweiten Golfkrieg (1990/91) haben die USA so bereits in einem wohl erheblichen Umfang auf Informationstechnik zur Aufklärung des Operationsgebietes zurückgegriffen. Herbeigeführt werden sollte *battlefield awareness*,³ als Mittel gegen den von Clausewitz treffend beklagten *Nebel des Krieges*.⁴ Die Unwägbarkeiten des Krieges wären demzufolge mittels feingranularer Überwachung und avancierter Datenverarbeitung zum Verschwinden zu bringen. Im Golfkrieg blieb es freilich nicht bei der Aufklärung des Operationsgebietes – übrigens durch noch unbewaffnete Drohnen –, sondern es wurden auch erstmals in nennenswertem Umfang sogenannte *smart bombs* eingesetzt, die bisher unmögliche Präzisionsangriffe auf einzelne Gebäude erlauben sollten. Das Programm vom unblutigeren, saubereren, sicheren Krieg – schon die Multiplikation der Adjektive ist verräterisch – sollte also durch technische Präzision erreicht werden. Angriffshandlungen, die sich auf ein notwendiges Minimum beschränken und sogenannte Kollateralschäden nahezu ausschließen, sollten den Tod im Krieg gewissermaßen überlisten oder mindestens kontrollierbar machen.⁵ Namentlich die *smart bombs* erwiesen sich als »overhyped«,⁶ wie der US-Regierungsberater Richard A. Clark im Jahr 2010 rückblickend bemerkte. Die Informationstechnik eroberte dennoch die Kriegswaffentechnik, ohne dass das vermutlich von vornherein überzogene Versprechen unblutiger Kriege, sofern es so etwas überhaupt geben kann, eingelöst war. Was sich gleichwohl realisieren ließ, war eine bisher unerreichte Präzision nicht nur in der Aufklärung, sondern auch beim Einsatz von Waffen und damit dem Schutz der eigenen Kräfte vor gegnerischen Angriffen. Dabei ist der Kern der Idee des sicheren Krieges einfach: Mittels Informationstechnik wird den eigenen Truppen die direkte Beteiligung am Kampfgeschehen erspart. Nicht nur möglichst ohne zivile Opfer auf der gegnerischen Seite, sondern vor allem auch ohne eigene Opfer und möglichst ohne Zeug_innen gilt es, die eigenen Handlungsmöglichkeiten auszuweiten.⁷ Wie eine Strafe würde der Tod nur noch unter genau kontrollierten Umständen »verhängt«, nicht mehr im nebulösen Chaos eines Schlachtfeldes, nicht mehr im Fehlgang eines Mitteleinsatzes, nicht mehr im unvollkommenen Plan oder qua Zufall, sondern geordnet und insbesondere nur dort, wo er rechtlich zulässig ist. Die Waffe

3 Vgl. David S. Alberts, John J. Garstka und Frederick P. Stein: *Network centric warfare: developing and leveraging information superiority*, Washington D.C. 1999, S. 138.

4 Carl von Clausewitz: *Vom Kriege*, Reinbek bei Hamburg 2005, S. 67f.

5 Der Tod ließ sich nicht so einfach einfangen und überlisten, da die Umsetzung des Plans u.a. von der Zuverlässigkeit der Geheimdienstinformationen oder Sensordaten abhängt. Schon eine veraltete Karte durchkreuzt einen Plan, wie etwa der (versehentliche) Angriff durch die USA auf die chinesische Botschaft am 7. Mai 1999 in Belgrad zeigte.

6 Vgl. Richard A. Clarke und Robert K. Knake: *Cyber War. The Next Threat to National Security and What To Do About It*, New York 2010, S. 48.

7 Vgl. Grégoire Chamayou: *Ferngesteuerte Gewalt. Eine Theorie der Drohne*, Wien 2014, S. 24. Allerdings bringt auch die Informationstechnik neue Verwundbarkeiten eigener Art mit sich, die sich insbesondere in Form von Sicherheitslücken zeigen. Die Frage, welche neuen Verwundbarkeiten durch die Integration von Informationstechnik in die Waffentechnik hervorgebracht werden und welche strategischen Konsequenzen dies hat, behandelt Sandro Gaycken in diesem Band.

eines solchen, sich telematisch gleichsam aus Kriegshandlungen heraushaltenden Krieges ist die *Kampfdrohne*.

Wenn ich von ›Kampfdrohnen‹ spreche, dann übernehme ich einen Begriff, der vor allem von Laien verwendet wird und nicht der militärischen Fachsprache entstammt. Militärs sprechen lieber von »unbemannten (Kampf-)Flugzeugen«. ⁸ Der Ausdruck verdunkelt die Neuartigkeit der Kampfdrohnen und des durch sie ausgeführten Krieges mittels Drohnen. ⁹ Flugzeuge und Luftkampf sind uns spätestens seit dem Ersten Weltkrieg bekannt, in welchem die Aktivitäten von Fliegern eine zunächst kleine, aber bald immer größere Rolle spielten und schließlich zur Auflösung von Frontverläufen zugunsten zu beherrschender Lufträume beitrugen. Auch ein Attribut wie ›unbemannt‹ evoziert – man denke nur an Raumfahrt oder die neuen fahrerlosen Autos – wenig Überraschendes. Man assoziiert die Fortführung einer naheliegenden, technologischen Entwicklung. Die Entscheidung, von »unbemannten (Kampf-)Flugzeugen« zu sprechen, rückt Drohnen in bekannte Linien der Technikentwicklung hinein. Die materiale Pointe ihrer Konvergenz wird jedoch in der begrifflichen Komposition verschleiert. Der Begriff ›Kampfdrohne‹ hingegen vermag eine entscheidende Neuartigkeit auszuweisen, die sich aus keiner Entwicklungslinie allein ergibt. Daher verwende ich ihn.

Nachfolgend gehe ich das Problem der Kampfdrohnen aus verschiedenen Perspektiven heraus an. Zunächst werde ich knapp die gegenwärtigen Drohneneinsätzen in Waziristan im Zusammenhang mit einigen Diskurslinien skizzieren, wenigstens soweit diese bisher öffentlich bekannt geworden und untersucht worden sind. Die Beschränkung auf das paschtunische Waziristan, ein teilautonomes Stammesgebiet im Nordwesten Pakistans, begründet sich damit, dass es bisher am stärksten von Kampfdrohneneinsätzen im Mittleren Osten betroffen ist und dass hierzu mittlerweile detailreiche Studien vorliegen. ¹⁰ Im zweiten Teil komme ich – abstrahierend –

⁸ Vgl. Chamayou: *Ferngesteuerte Gewalt*, a.a.O., S. 23.

⁹ Vgl. Ulrike Esther Franke: »Welche Drohne passt zu mir? Deutschlands schwierige Entscheidung für ein bewaffnetes ›Unmanned Aerial Vehicle‹«, in: *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik* 6 (2013), Heft 4, S. 485–496, hier S. 486. Franke zitiert hier eine Umfrage, bei der nach der Frage, ob ein »unbemannte[r], bewaffnete[r] Flugkörper, so genannte Kampfdrohnen« von der Bundeswehr angeschafft werden sollten, eine Mehrheit der Bundesbürger zustimmte, während bei der Frage allein nach »Drohnen« eine andere Umfrage überwiegende Ablehnung unter der Bevölkerung anzeigte. Trotz der schwierigen Vergleichbarkeit solcher Umfragen und der überdies unklaren Datenlage legen sie die Vermutung nahe, dass der militärische Ausdruck, der den offenbar bereits negativ besetzten Begriff der ›Drohne‹ zu vermeiden erlaubt, dazu dienen kann, Zustimmung herzustellen.

¹⁰ Brian Glyn Williams: »The CIA's Covert Predator Drone War in Pakistan, 2004–2010. The History of an Assassination Campaign«, in: *Studies in Conflict & Terrorism* 33 (2010), Heft 10, S. 871–892, hier S. 876, berichtet, dass 50% der Drohnenangriffe in Süd-Waziristan und 38% in Nord-Waziristan stattgefunden haben und nur vergleichsweise wenige Angriffe in angrenzenden Regionen. Ich werde mich daher im Folgenden auf diese Regionen unter dem Namen ›Waziristan‹ konzentrieren. Auf die Situation im Jemen oder auf von anderen Staaten durchgeführte Einsätze von Kampfdrohnen werde ich nicht eingehen; vgl. außerdem die Studie der International Human Rights and Conflict Resolution Clinic at Stanford Law School and Global Justice Clinic at NYU School of Law: *Living under Drones. Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan*, 2012, online unter www.livingunderdrones.org/report/ (aufgerufen: 9.5.2015). Die Studie basiert in ihrem empir-

auf den spezifischen Raum zu sprechen, in welchem Kampfdrohnen eingesetzt werden: den Operationsraum.¹¹ Hier möchte ich zeigen, wie der Einsatz von Drohnen in einem bewaffneten Konflikt die Raumlogik verändert und welche Auswirkungen dies auf die Handlungsoptionen der Zivilbevölkerung hat. Es zeigt sich drittens und bilanzierend, dass Kampfdrohnen nicht einfach altbekannte Szenarien effizienter oder *sicherer* machen, sondern neue, in puncto Effizienz oder Sicherheit weder mitgedachte noch eindeutig evaluierbare Szenarien produzieren.

I. Drohnen Diskurse

Während der zweite Golfkrieg von 1990/91 den ersten groß angelegten Einsatz von Informationstechnologie im Krieg markiert, stellt die Serie von Luftanschlägen auf das World Trade Center und weitere Ziele in den USA am 11. September 2001 eine Zäsur hinsichtlich des Einsatzes von bewaffneten Kampfdrohnen, zumindest für die USA, dar.¹² In Reaktion auf die mit diesem Datum bezeichneten Ereignisse, ausgestattet mit erheblichen Vollmachten durch den amerikanischen Kongress und legitimiert durch die Resolution 1368 des UN-Sicherheitsrates, begann die US-Administration unter George W. Bush im Oktober 2001 unter dem Namen *Operation Enduring Freedom* mit dem »Krieg gegen den Terrorismus«, dessen Ziele darin bestanden, die Taliban-Regierung in Afghanistan zu stürzen und die für die Anschläge verantwortlich gemachte Terrororganisation Al-Qaida zu zerschlagen.¹³ Mit dem zweiten Ziel stoßen wir auf eine im Folgenden bedeutsame Verschiebung. Krieg sollte nun nicht mehr gegen einen Staat geführt werden, sondern gegen eine weitgehend informell verfasste Terrororganisation, die nicht mehr anhand von Gebieten oder Gebäuden zu identifizieren war.¹⁴ Gegen die Dezentralität der Gegner sowie zum Zweck ebenfalls informellen Operierens setzten die USA auf einen massiven Ausbau telematischer Überwachungs- und Angriffstechnik. Nachdem Kampfdrohnen als ein geeignetes Mittel

rischen Teil auf über 130 Interviews, die mit Opfern und Zeug_innen von Drohnenangriffen, ihren Familienmitgliedern, gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern der pakistanischen Regierung, Vertreter_innen der fünf großen pakistanischen politischen Parteien, Expert_innen, Anwalt_innen, Ärzt_innen, Entwicklungshelfer_innen, Mitgliedern der Zivilgesellschaft, Wissenschaftler_innen und Journalist_innen geführt wurden; vgl. ebd., S. 2.

11 Nach den bisher vorliegenden Informationen werden die meisten in Waziristan eingesetzten Drohnen vom amerikanischen Staatsgebiet aus gesteuert, was allerdings durch eine entsprechende Infrastruktur, die auch in Deutschland betrieben wird, erst ermöglicht wird.

12 Die Erfolge Israels bei der Entwicklung von Drohnen, das den USA in dieser Angelegenheit vorausging, führten in den 1980er Jahren zur Wiederaufnahme des amerikanischen Drohnenprogramms, wobei es hier zunächst um Aufklärungsdrohnen und noch nicht um Kampfdrohnen ging, was sich erst Ende der 1990er Jahre änderte; vgl. Chamayou: *Ferngesteuerte Gewalt*, a.a.O., S. 38ff. Offenbar stand Israels Strategie auch Pate bei der Entwicklung des Programms der gezielten Tötungen; vgl. ebd., S. 43.

13 Vgl. ebd., S. 42f.

14 Dass derartige, organisierte Gruppen eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit der USA darstellen könnten, war bereits zu Beginn der 1990er Jahre Gegenstand der Diskussion zur Zukunft des Krieges; vgl. Arquilla: »Cyberwar is Coming!«, in: *Comparative Strategy* 12, a.a.O., S. 145f.

hierfür identifiziert worden waren, begannen die USA im Februar 2002 mit Drohnenangriffen in Afghanistan, die den Zweck hatten, Individuen zu töten.¹⁵

Zwar gelang es, einen Regimewechsel in Afghanistan herbeizuführen, jedoch nicht, Al-Qaida und die Taliban gänzlich zu zerschlagen, da sie in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion ein Rückzugsgebiet fanden, von wo aus sie Anschläge in Afghanistan verübten. Auch die in Reaktion auf die schlechte Sicherheitslage vorgenommene massive Ausweitung des ISAF-Einsatzes führte keine nachhaltige Verbesserung der Situation herbei. Geringe Erfolge, hohe Belastungen sowie zunehmender öffentlicher Druck ließen die US-Administration nach einer ›Exit-Strategie‹ suchen. Diese sollte es erlauben, die *militärischen, wirtschaftlichen und politischen Kosten* zu reduzieren und dennoch die Ziele des ›Kriegs gegen den Terrorismus‹ zu verfolgen. Dazu schien es notwendig, in den Rückzugsgebieten im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet aktiv zu werden. Auf pakistanischer Seite handelt es sich dabei insbesondere um die paschtunische Region Waziristan.¹⁶

Angriffe mit Kampfdrohnen finden seit Juni 2004 auch in Pakistan statt – wenigstens zu Beginn mit Billigung der pakistanischen Zentralregierung.¹⁷ Bis zum Ende der Amtszeit von George W. Bush im Januar 2009 hatten die USA etwa 50 Drohnenangriffe in Pakistan durchgeführt. Während der ersten dreieinhalb Jahre seiner Amtszeit hat sein Nachfolger Barack Obama 292 Angriffe durchführen lassen. Die Zahl der Drohnenangriffe nahm unter Obama also dramatisch zu.¹⁸ Die US-Administration verteidigt sie als das effizienteste und moralisch vertretbarste Mittel gegen Al-Qaida und den transnationalen Terrorismus.¹⁹ Für den Zeitraum zwischen Juni 2004 und September 2012 verzeichnet die hier zugrunde gelegte Studie zwischen 2500 und 3300 Tote.²⁰ Diese Zahlen sind kritisch zu bewerten, da es kaum möglich ist, verläss-

15 Vgl. International Human Rights and Conflict Resolution Clinic at Stanford Law School: *Living under Drones*, a.a.O., S. 10. Seit dem 3. November 2002 führen die USA auch gezielte Tötungen mit Kampfdrohnen im Jemen durch.

16 Vgl. ebd., S. 23. Waziristan ist innerhalb Pakistans teilweise autonom und untersteht direkt dem pakistanischen Präsidenten. Dies führt beispielsweise dazu, dass Gesetze, die vom pakistanischen Parlament erlassen werden, nur auf Anordnung des Präsidenten auch in den Stammesgebieten Anwendung finden.

17 Vgl. ebd., S. 10.

18 Vgl. ebd., S. 12 und Peter Rudolf: »Präsident Obamas Drohnenkrieg«, in: *SWP-Aktuell* 37 (2013), S. 1–9, hier S. 2. Obama habe dabei, so Rudolf, das Drohnenprogramm nicht nur von Bush übernommen und ausgebaut, sondern auch einer sehr viel stärkeren Kontrolle durch das Weiße Haus unterstellt.

19 Vgl. ebd., S. 1.

20 Vgl. International Human Rights and Conflict Resolution Clinic at Stanford Law School: *Living under Drones*, a.a.O., S. 32. Auf S. 157ff. liefert die Studie eine Gegenüberstellung von offiziellen oder inoffiziellen Angaben der US-Regierung einerseits und unabhängiger Angaben andererseits. Ähnliche Zahlen gibt auch der UN-Sonderberichterstatter zum Schutz von Menschenrechten im Rahmen der Terrorbekämpfung an, der auch die Zahl von 400 seit 2004 getöteten Zivilisten nennt. Er weist allerdings auch auf die Unzuverlässigkeit dieser Zahlen hin, die sich aus der Unvollständigkeit der Berichte ergebe; vgl. Austria Presse Agentur: »400 tote Zivilisten bei Drohnenangriffen in Pakistan seit 2004«, in: *Der Standard*, 19.10.2013, <http://derstandard.at/1381369147502/400-tote-Zivilisten-bei-Drohnenangriffen-in-Pakistan-seit-2004> (aufgerufen: 9.5.2015). In Wikipedia wird

liche Daten in dem abgeriegelten, nur schwer zugänglichen Gebiet zu erheben. Man kann wohl in Anlehnung an die genannte Studie davon ausgehen, dass die offiziell eingeräumten Zahlen deutlich untertrieben sind. Dies betrifft insbesondere die Zahl der getöteten Zivilist_innen, die laut US-Regierung äußerst gering und womöglich sogar im einstelligen Bereich sei.²¹ Neben der politischen Opportunität ist eine Ursache für die Angabe dieser Zahlen zweifellos die Methode, mit der die US-Regierung sie ermittelt. So lässt sich die Zahl der getöteten Frauen, etwa beim Angriff auf Wohngebäude, kaum ermitteln, da die paschtunische Stammesgesellschaft eine strenge Trennung von Frauen und Männern pflegt. Schon benachbarte Familien wissen oft nicht genau, wer in einer Großfamilie lebt. Ob und wie weibliche Drohnenopfer mitgezählt werden, bleibt unklar. Außerdem klassifiziert die USA alle getöteten Männer im wehrfähigen Alter als ›Militante‹ und damit als legitime Ziele für Gewalthandlungen. Bei dem Begriff ›Militante‹ handelt es sich um einen nicht klar definierten Begriff, sodass es möglich wird, den Kombattantenstatus zu unterlaufen. Jedenfalls sind ›Militante‹ aus Sicht der USA keinesfalls Zivilist_innen, sodass auch hier zivile Opfer aus der Statistik ausgeschlossen werden. Dies ist von Bedeutung, da im Fall der Tötung von Zivilist_innen juristisch gefragt werden muss, ob die jeweilige Person tatsächlich ein Risiko für die Sicherheit der USA dargestellt hat – und nur in diesem Fall ist die Tötung nach dem Humanitären Völkerrecht erlaubt.²² Insgesamt wird deutlich, dass die USA durch die Zählmethode bereits den Blick auf das Töten im Drohnenkrieg verstellen und dessen rechtliche Einordnung erschweren.

Der Einsatz von Kampfdrohnen ist ein hochgradig arbeitsteiliger Prozess. Neben der offenkundigen Notwendigkeit, Kampfdrohnen zu entwickeln, zu beschaffen, zu warten, bereitzuhalten usw., ist auch ihr Einsatz keineswegs mit dem einer Schusswaffe zu vergleichen. Kampfdrohnen, die eine bewaffnete Weiterentwicklung von Überwachungsdrohnen sind, sind mit einer Vielzahl von Sensoren ausgestattet, die es erlauben, Aktivitäten im Zielgebiet über mehrere Tage oder Wochen zu überwachen. Hierfür müssen nicht nur die Kampfdrohnen gesteuert werden, sondern es ist auch erforderlich, die gewonnenen Daten zu analysieren und mit weiteren Informationen aus beispielsweise geheimdienstlichen Quellen zu verknüpfen und auszuwerten. Auch wenn es auf der Hand liegen dürfte, dass dieser Prozess bereits fehleranfällig ist, da sich auch mit hochauflösenden Kameras oder Wärmebildkameras oft nicht zwei-

eine Liste von Drohnenangriffen in Pakistan gepflegt; vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Drohnenangriffen_in_Pakistan (aufgerufen: 9.5.2015).

21 Vgl. International Human Rights and Conflict Resolution Clinic at Stanford Law School: *Living under Drones*, a.a.O., S. 29. In diesem Zusammenhang hat Obama insbesondere betont, dass das Drohnenprogramm den Zweck erfülle, extremere Militäraktionen zu vermeiden; vgl. Mark Landler: »Civilian Deaths Due to Drones Are Not Many, Obama Says«, in: *The New York Times*, 30.1.2012, www.nytimes.com/2012/01/31/world/middleeast/civilian-deaths-due-to-drones-are-few-obama-says.html (aufgerufen: 9.5.2015).

22 Vgl. International Human Rights and Conflict Resolution Clinic at Stanford Law School: *Living under Drones*, a.a.O., S. 31ff.

felsfrei erkennen lässt, ob eine Person nun eine Waffe oder einen anderen Gegenstand bei sich trägt, hat dies Autor_innen zu der Folgerung veranlasst, dass sich mit Drohnen die Zielpersonen wesentlich besser ausmachen ließen als ohne den Einsatz von Drohnen, sodass im Drohnenkrieg von einer Verbesserung der Unterscheidung von Kombattant_innen und Zivilist_innen auszugehen sei.²³ Es zeigt sich jedoch, dass es gerade die schiere Menge an Daten ist, angesichts derer sich der Clausewitz'sche ›Nebel‹ des Krieges auf neuer Ebene wiederholt. Und wenig überraschend scheinen Entscheidungen in Situationen, in denen es auf eine schnelle Reaktion ankommt, eher intuitiv zu erfolgen und die Vielzahl von Daten verliert an Bedeutung.²⁴ Ist aber im optimalen Fall eine Zielperson durch die Überwachung erkannt worden, so können die Bediener_innen der Kampfdrohnen sie mit Hilfe einer Luft-Boden-Rakete wie der ›AGM-114 Hellfire‹, die im Falle der Predator- und Reaper-Drohnen eingesetzt wird, töten. Da die Drohnen in großer Höhe fliegen und die Hellfire-Rakete die Schallgeschwindigkeit überschreiten kann, verbleibt der Zielperson regelmäßig keine Vorwarnzeit. Die Hellfire-Raketen sind mit hochentwickelten Zielsuchsystemen ausgestattet und bedürfen unter Umständen keines Sichtkontakts zur Zielperson.

Was bislang vorgestellt wurde, ist nur *ein* mögliches Einsatzszenario von Kampfdrohnen: die gezielte Tötung (›targeted killing‹) anhand von Tötungslisten (›kill lists‹), die von amerikanischen Sicherheitsdiensten erstellt und vom Präsidenten gegengezeichnet werden.²⁵ Es gibt ein zweites Einsatzszenario, das der sogenannten Signaturschläge (›signature strikes‹). Hierbei wird keine namentlich bekannte Zielperson ausgewählt, aufgespürt und getötet. Stattdessen zielt man darauf, anhand bestimmter, öffentlich aber nicht bekannter Kriterien mittels Überwachung ›feindliche Kämpfer_innen‹ allein aufgrund ihrer Verhaltenstypik zu erkennen. Es wird also davon ausgegangen, dass es möglich und geboten sei, mit Hilfe von Verhaltens- und Bewegungsmustern, die durch die Sensorik der Kampfdrohnen überdies hinreichend genau erkannt und mit Geheimdienstinformationen ausreichend zuverlässig verknüpft werden können, nichtindividualisierte Ziele zu identifizieren, diese als Bedrohung für die USA auszuweisen und sie schließlich zu töten. Dass derartige Signaturschläge stattfinden, wurde von Beamten der US-Regierung mittlerweile eingeräumt. Es dürfte auf der Hand liegen, dass ein derartiges *Töten aufgrund von Metadaten* nicht

23 Vgl. Marcel Dickow und Hilmar Linnenkamp: »Kampfdrohnen – Killing Drones. Ein Plädoyer gegen die fliegenden Automaten«, in: *SWP-Aktuell* 75 (2012), S. 1–8, hier S. 3. Die Autoren sind der Auffassung, dass bewaffnete Drohnen die Prinzipien des Humanitären Völkerrechts (Diskriminierungsgrundsatz, Gebot der Verhältnismäßigkeit) nicht notwendig verletzen, da sich die Drohnen lange über ein Operationsgebiet bewegen können, sodass es viel besser möglich sei, zwischen Zivilist_innen und Kombattant_innen zu unterscheiden.

24 Vgl. Chamayou: *Ferngesteuerte Gewalt*, a.a.O., S. 15.

25 Vgl. Rudolf: »Präsident Obamas Drohnenkrieg«, in: *SWP-Aktuell* 37, a.a.O., S. 2. Die Entscheidung, welche Individuen auf diese Liste geraten, hängt offenbar von Informationen ab, die von Informant_innen im Zielgebiet, abgehörter Kommunikation und natürlich der Luftüberwachung mit Hilfe der Drohnen selbst stammen; vgl. International Human Rights and Conflict Resolution Clinic at Stanford Law School: *Living under Drones*, a.a.O., S. 126.

nur durch den Rechtsrahmen des Humanitären Völkerrechts nicht gedeckt ist,²⁶ sondern auch *Spuren* erzeugt, die für eine technikphilosophische Betrachtung von Bedeutung sind.

Die Spuren des Tötens

Resultate technischen Handelns weisen Spuren auf, die in zweierlei Hinsicht rekonstruiert werden können:²⁷ Erstens *Spuren für...* »die Struktur des Möglichkeitsraums«²⁸ technischen Handelns. Diese betreffen die potenzielle Ermöglichung, das heißt den Möglichkeitsraum der Realisierung möglicher Zwecke, hier also die Gesamtheit des technisierten Kriegsgeschehens mit seinen Schauplätzen und den potenziell möglichen Mitteln für potenziell mögliche Zwecke. Infolge des Mitteleinsatzes, also einer Wahl aus dem Vorrat, etwa die Bedienungsoptionen der Kampfdrohne, ergeben sich dann freilich *Spuren von...* Das Resultat zeitigt nämlich eine Differenz zum intendierten Zweck des Mitteleinsatzes dort, wo wir auf Gelingen, Misslingen und Überraschungen treffen.²⁹ Der realisierte Zweck erweist sich dabei als gegenüber dem intendierten Zweck überdeterminiert, insoweit er weitere Eigenschaften durch das Handlungsmedium erhält, die im intendierten Zweck weder enthalten noch vorgesehen waren.³⁰ Diesen zweiten Aspekt von Spuren finden wir also dort, wo sich der aktualisierte, objektive Zweck vom intendierten Zweck unterscheidet, also die Aktualisierung gewissermaßen zu viel oder zu wenig erreicht.³¹ Dies ist überall der Fall, wo – in der vorliegenden Fragestellung – der Einsatz von Kampfdrohnen Folgen zeitigt, die unvorhergesehen oder unbeabsichtigt waren, oder wo er gewünschte Folgen gerade nicht hervorbringt. Beispielsweise also hinsichtlich der Kollateralschäden, in denen sich zeigt, dass sich der Gewalteinsatz eben nicht so genau kontrollieren lässt, wie das Narrativ vom *sicheren Krieg* suggeriert. Solchen Schäden nachzugehen fördert nicht Pannen, sondern genuine Eigenschaften der Kampfdrohrentechnik zutage – etwa indem es der Technologie nicht gelingt, bestimmte Individuen ausfindig zu machen und sich die Drohnenschläge daher auf vergleichsweise randständige Personen der Terrorgruppen wie etwa Mitläufer konzentrieren. Die *Spuren von...* im Drohnenkrieg sind die Eigenschaften, die sich in das Handlungsmedium, etwa die Alltagskultur, eindrücken und dort verbleiben, wenn das Mittel Kampfdrohne eingesetzt wird. In diesem weiteren Sinne handelt es sich also nicht nur um die physischen

26 Vgl. Volker Briegleb und Martin Holland: »Ex-NSA-Chef: ›Wir töten auf Basis von Metadaten‹«, in: *Heise Online*, 12.5.2014, www.heise.de/newsticker/meldung/Ex-NSA-Chef-Wir-toeten-auf-Basis-von-Metadaten-2187510.html (aufgerufen: 11.6.2015).

27 Christoph Hubig: *Die Kunst des Möglichen*, Bd. I: *Technikphilosophie als Reflexion der Medialität*, Bielefeld 2006, S. 46.

28 Christoph Hubig: »Wirkliche Virtualität. Medialitätsveränderung der Technik und der Verlust der Spuren«, in: Gerhard Gamm und Andreas Hetzel (Hg.): *Unbestimmtheitssignaturen der Technik*, Bielefeld 2005, S. 39–62, hier S. 51; vgl. auch Hubig: *Die Kunst des Möglichen*, a.a.O., S. 150.

29 Vgl. Hubig: *Die Kunst des Möglichen*, a.a.O.

30 Vgl. ebd., S. 128.

31 Vgl. ebd., S. 129.

Spuren durch den Drohnenangriff selbst, sondern auch um deren Muster, Rhythmen, Abfolgen, Ziele und so weiter. Die *Spuren von ...* der Kampfdrohnen prägen sich also dort aus, wo sie das Kriegsgeschehen und soziale Handlungsräume hinsichtlich der *Erwartbarkeiten* verändern – gerade dort, wo die Zivilbevölkerung Waziristans ihr Überleben sichern will.

Die beiden Aspekte von Spuren lassen sich mit Hubig zusammenfassend betrachten als Weg zu einer Exploration der Eigenschaften des Mediums, in welchem der Mitteleinsatz stattfindet. Ohne die Eleganz dieser Lösung zu bestreiten, drängt sich mir für die vorliegende Fragestellung eine Verschiebung auf. Wir haben es mit einem Raum als Medium zu tun, der sich in einem Kriegszustand zu befinden scheint und in dem die primär eingesetzten Mittel die Kampfdrohnen sind. Hiermit verbunden ist die Unterscheidung zweier Akteur_innen, die auf den beiden Seiten des Einsatzes der Kampfdrohnen anzutreffen sind. Dies sind die Operateur_innen der Kampfdrohnen auf der einen Seite und die Bewohner_innen Waziristans, also die vom Einsatz der Kampfdrohnen betroffenen Personen, auf der anderen Seite. Während für diese, da sie hier als passives Ziel des Einsatzes aufzufassen sind, die *Spuren von ...* hinsichtlich ihrer Erwartungen an den Krieg, aber auch ihrer Lebenswelt in Betracht kommen, sehen sich jene beiden Aspekte der Spuren gegenüber, wobei für die gewählte Fragestellung vor allem die *Spuren für ...* in Betracht kommen. Aus Sicht derjenigen, welche die Technik einsetzen, gilt es zu fragen, welche Handlungsoptionen die Kampfdrohnen zur Realisierung der Kriegsziele und der hierfür identifizierten Handlungszwecke zur Verfügung stellen und mit welchen Szenarien des Gelingens und Misslingens der Mitteleinsatz konfrontiert ist. Ich erlaube mir hier, die intendierten Zwecke an den Diskursen zum Drohnenkrieg, insbesondere etwa seiner vorgeblichen Präzision, festzumachen und zu prüfen, inwieweit diese erreicht werden können. Aus Sicht der potenziell betroffenen Bewohner_innen Waziristans gilt es beispielsweise zu fragen, welche Schlüsse sie für ihre eigene Sicherheit ziehen können. Abstrakt formuliert würde ihre Frage sein, welche Überdetermination der Mitteleinsatz ›Drohnenangriff‹ in den Handlungsraum ›Krieg‹ einschreibt, um hieraus abduktiv auf die verfolgten Zwecke und Handlungsmöglichkeiten der Drohnen-Operateur_innen schließen zu können. Es geht nicht nur um Handlungsoptionen auf Seiten der Bewohner_innen Waziristans, sondern auch um so etwas wie Wahrnehmungs- und Erwartungsoptionen. Durch das Fehlen jeder ausreichenden Vorwarnzeit beispielsweise gelangt man zu Szenarien, die dem globalen Nuklearkrieg oder den Bombenangriffen aus dem zweiten Weltkrieg gleichen.³² Es gibt aber im Drohnenkrieg nicht nur keine Zeit, selbst Schutz zu suchen, sondern da es keinen Ort der gegnerischen Truppen mehr gibt bzw. keine Frontlinie ausgemacht werden kann und die Angriffe auch noch individualisiert in Folge von Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden können,

32 Vgl. International Human Rights and Conflict Resolution Clinic at Stanford Law School: *Living under Drones*, a.a.O., S. 59.

sind die Bewohner_innen Waziristans gezwungen, an ihrem eigenen Verhalten nach Spuren des Drohnenkriegs zu suchen. Sie müssen die Auswertungsstrategie eines Geräts vorwegnehmen lernen, das Bewegungsmuster auswertet: Was könnte sie zum Ziel eines Drohnenangriffs machen und welche Maßnahmen könnten sie – in einem zweiten Schritt – ergreifen oder unterlassen, um ihre eigene Sicherheit und damit ihr Überleben zu gewährleisten?

Kampfdrohnen als Distanzwaffen

In der Literatur, die eine historisierende Perspektive einnehmen möchte, werden Kampfdrohnen nicht selten schnörkellos als neue Distanzwaffe aufgefasst. Im Fall der Distanzwaffen wird es möglich, die Bediener_in der Waffe und die Waffe selbst vom Ziel des Waffeneinsatzes räumlich zu entfernen, was mehrere Konsequenzen hat: Erstens muss das Ziel des Waffeneinsatzes sich nicht mehr in unmittelbarer Nähe befinden, sondern kann technisch verfügbar gemacht werden. Zweitens muss die Anwesenheit der Waffe dem Ziel nicht mehr sofort ersichtlich sein, was die Möglichkeit der Überraschung und entsprechender Kriegslisten ausweitet, da sich das Ziel nicht auf den Angriff vorbereiten kann, sofern es nicht seinerseits über hinreichende Schutzmechanismen, Aufklärungsmöglichkeiten und insbesondere Erwartungen an den bevorstehenden Angriff verfügt. Eine solche Erwartung mag man noch haben, wenn man sich Bogenschütz_innen gegenüber sieht, aber im Falle der Interkontinentalraketen beispielsweise bedarf es bereits einer fortgeschrittenen Aufklärung, um sich gegenüber Überraschungsangriffen durch eine hinreichende Vorwarnzeit zumindest in der Theorie schützen zu können. Drittens steigt die Bedeutung der Aufklärung an und weitet sich vom Feld der Strategie und der Taktik auch auf die operative Ebene aus, wo sie nun helfen soll, möglichst kleinteilige Informationen über den bevorstehenden Angriff zu gewinnen. Anders als etwa im Fall des Schwerts, also einer Waffe, die praktisch nur für den Nahkampf geeignet ist, kann der Waffeneinsatz nicht mehr als Handlung in einem unmittelbar wahrnehmbaren Nahraum durchgeführt werden, sondern das Ziel muss technisch für die Angriffshandlung verfügbar gemacht werden, was beispielsweise durch Ferngläser, Landkarten und ballistische Berechnungen geschieht, was aber auch über die Täuschung neue Kriegslisten möglich macht. Viertens erschweren Distanzwaffen dem Ziel die Möglichkeit zur Gegenwehr. Wie bereits angedeutet, müssen wir hier also zwei Operationen unterscheiden: das Schaden und das Schützen. Während der zuvor genannte zweite Punkt das Schützen betrifft, haben wir es nun mit dem Problem des Schadens zu tun. Distanzwaffen erschweren es Angegriffenen, den Angreifer_innen selbst Schaden zuzufügen. Dies ist nur noch dann möglich, wenn die oder der Angegriffene eine mindestens ebenso fortgeschrittene Waffen- und Aufklärungstechnologie einzusetzen vermag. Kampfdrohnen erscheinen in dieser Perspektive lediglich als eine bloße Fortführung bereits bekannter Prinzipien.

Chamayou zeigt hingegen in seiner Monographie *Ferngesteuerte Gewalt*, dass die Kampfdrohnen entscheidend über die Distanzwaffen hinausgehen.³³ Es wird nicht nur die Waffe vom Opfer der Waffe räumlich entfernt, sondern es wird zusätzlich eine Distanz zwischen den Benutzer_innen der Waffe und der Waffe geschaffen.³⁴ Die erste Distanz ergibt sich daraus, dass die Drohne, ähnlich einem Kampfflugzeug, über dem Einsatzgebiet fliegt, dies unter Umständen in großer Höhe, und sie daher bereits in einer so großen Entfernung von ihrem Opfer ist, dass dieses sie nur mit erheblichem technischen Aufwand überbrücken kann – so weit, so typisch auch für Distanzwaffen. Die zweite Distanz ergibt sich allerdings daraus, dass die Operateur_innen der Kampfdrohne nicht in dieser selbst anzutreffen sind, sondern Tausende Kilometer entfernt in einem Kontrollraum auf einem Militärstützpunkt, im US-Bundesstaat Nevada³⁵ – wobei diese Ortsangabe in etwa so aussagekräftig ist, wie die geographische Verortung eines Rechenzentrums im Cloud Computing. Es geht schließlich nicht nur um Militärstützpunkte in der Wüste von Nevada oder woanders, sondern auch um weltweite, rein militärisch genutzte Datennetze, die ähnlich wie das Internet aufgebaut sind, und es geht natürlich um die beteiligten Zwischenstationen, wie etwa die US-Militärbasis im rheinland-pfälzischen Ramstein, ohne die der Drohnenkrieg nicht möglich wäre,³⁶ da von hier aus Teile der Drohnentechnik mit wenigstens indirekter Billigung der Bundesregierung betrieben werden.³⁷ Kurz: Der Ort der Angreifer_innen löst sich exakt in dem Sinne auf, wie dies in globalen Datennetzen der Fall ist. Er ist nicht mehr sinnvoll lokalisierbar. Damit wird der Krieg nicht bloß asymmetrisch, insofern Gewaltmittel ungleich sowohl hinsichtlich ihrer Quantität als auch hinsichtlich ihrer Qualität verteilt sind, sondern er wird, wie Chamayou es ausdrückt, »absolut einseitig. Was vorher noch wie ein Kampf erschien, verwandelt sich nun in eine bloße Tötungskampagne.«³⁸ Den Angegriffenen werden die Möglichkeiten der Gegenwehr beschnitten, da die Möglichkeit des Gegenangriffs verschwindet und es

33 Chamayou möchte eine Theorie der Waffe entwickeln, die es erlaubt, das Spezifische der Kampfdrohnen freizulegen. Eine solche Theorie könne darin bestehen, »freizulegen, was es bedeutet, sie sich anzueignen, herausfinden, welche Auswirkungen sie auf ihre Benutzer auszuüben neigt, auf den Feind, der ihr Ziel ist, und auf die Gestaltung ihrer Beziehungen«; Chamayou: *Ferngesteuerte Gewalt*, a.a.O., S. 28. Chamayou beeilt sich an dieser Stelle zu versichern, dass es ihm zwar um ein Determinierungsverhältnis gehe, aber nicht um einen simplen Technikdeterminismus. Die Technik bestimmt nicht einfach ihren Einsatz, sondern sie legt »nur« Einsatzoptionen vorab fest.

34 Vgl. ebd., S. 34.

35 Mark Pitzke: »Drohnen-Piloten im Einsatz: Krieg per Knopfdruck«, in: *Spiegel Online*, 9.3.2010, www.spiegel.de/politik/ausland/drohnen-piloten-im-einsatz-krieg-per-knopfdruck-a-680579.html (aufgerufen: 11.6.2015).

36 Im April 2014 gab der ehemalige Drohnenpilot Brandon Bryant der Süddeutschen Zeitung ein Interview, in dem er die Bedeutung der US-Militärbasis im rheinland-pfälzischen Ramstein betonte; vgl. John Goetz und Frederik Obermaier: »Immer fließen die Daten über Ramstein«, in: *Süddeutsche Zeitung*, 4.4.2014, www.sueddeutsche.de/politik/us-drohnenkrieg-immer-fliesen-die-daten-ueber-ramstein-1.1929160 (aufgerufen: 3.5.2015).

37 Vgl. »Bündnisse: Der Krieg via Ramstein«, in: *Der Spiegel* 17 (2015), online unter www.spiegel.de/politik/deutschland/ramstein-air-base-us-drohneneinsaetze-aus-deutschland-gesteuert-a-1029264.html (aufgerufen: 3.5.2015).

38 Chamayou: *Ferngesteuerte Gewalt*, a.a.O., S. 25.

nur dann noch möglich ist, sich selbst zu schützen, wenn ein bevorstehender Angriff rechtzeitig erkannt werden kann und geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.³⁹ Damit aber verschiebt sich auch die Rolle der Soldat_innen, die sich als Drohnenbediener_innen nicht mehr in Gefahr zu begeben brauchen. Die Kampfdrohnen zeigen sich also als das für den *sicheren Krieg* prädestinierte Waffensystem. Sie implementieren die List, den Tod auf dem Schlachtfeld zu umgehen, indem sie es erlauben, das Schlachtfeld (einseitig) zu umgehen.

Die Idee, man müsse den Krieg – wenigstens für die eigenen Truppen – sicherer machen, tritt nicht erst mit dem Drohnenkrieg auf, sondern ist eine Folgerung aus den Erfahrungen in Vietnam und Mogadischu, zumindest für die amerikanische Politik. Genauer zog man den Schluss, dass die Öffentlichkeit offenbar nicht mehr bereit sei, auch im historischen Vergleich eher kleine Verluste an Menschenleben in Kauf zu nehmen. In der verteidigungs- und sicherheitspolitischen Diskussion ist von der »postheroischen Gesellschaft«⁴⁰ die Rede, in der der Tod im Krieg nicht mehr als ein heldenhaftes Opfer für das Vaterland gilt.⁴¹ Schon vergleichsweise wenige Tote, die sich selbst bei großer Unterlegenheit der Gegner_innen mit konventionellen Methoden niemals ausschließen lassen, reichen aus dieser Sicht aus, um die öffentliche Zustimmung in demokratischen Gesellschaften zu Kampfeinsätzen drastisch sinken zu lassen und sie politisch unvertretbar zu machen.

Es lassen sich zwei Verschiebungen ausmachen: Erstens verschwindet hiermit das soldatische Ethos, sich für sein Vaterland, sein Volk oder wofür auch immer in Lebensgefahr zu bringen oder hierfür zu sterben. Soldat_innen sind nicht mehr Untertan_innen oder Bürger_innen eines Staates in einem Zustand, in dem dieser Staat sie für ein bestimmtes Ziel und unter bestimmten Bedingungen zum Einsatz ihres

39 Vgl. ebd., S. 73f.

40 Vgl. Johann Schmid: »Kampfdrohnen«. Ein militärisches Mittel im Spannungsfeld zwischen kriegerischer Gewalt und Moral«, in: *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik* 7 (2014), Heft 2, S. 199–222, hier S. 209.

41 Gibt es im Drohnenkrieg noch Soldat_innen? Jedenfalls nicht in dem Sinne, dass sie ihr eigenes Leben einsetzen, um Gewalt abzuwehren oder selber Gewalt zum Zweck der Herrschaft oder des Machens von Beute auszuüben. Man mag dies, wie Jaspers es im Anschluss an Hegel tut, als ein »Urphänomen menschlichen Daseins« auffassen und dieses Phänomen als den wilden Kampfgeist charakterisieren, der darin besteht, das Leben preiszugeben, über sich hinauszugehen und erbarungslos anzunehmen, dass »das Leben des anderen so wenig wert ist als das eigene«; Karl Jaspers: *Die Atombombe und die Zukunft des Menschen*, München 1982, S. 79. Auch Jaspers ist klar, dass solche Darstellungen bereits für den Zweiten Weltkrieg nicht mehr der Realität entsprechen. Er führt dies darauf zurück, dass der Krieg nicht mehr menschlich fassbar sei und in einem Chaos der Entwürdigung des Menschen münde (vgl. ebd., S. 80). In einem Krieg, der kein Kampf mehr sei, sondern ein Ausrotten durch Technik, werde das Soldatische abgeschafft (vgl. ebd., S. 82). Während Jaspers diese Entwicklung durch die Atombombe als interkontinentale Distanzwaffe verwirklicht sieht, lässt sich aus meiner Sicht eine Parallele zum Drohnenkrieg ziehen. Anders als im Atomkrieg, in dem mit der vollständigen, wechselseitigen Vernichtung gedroht wird, zeichnet sich der Drohnenkrieg durch eine spezifische Fassung der Sicherheit für die Angreifer_innen aus. Er ist radikal asymmetrisch. Chamayou nennt die Kampfdrohne folgerichtig die Waffe des Feiglings, jedenfalls aus Sicht klassischer Kategorien des Krieges und des Kampfes; vgl. Chamayou: *Ferngesteuerte Gewalt*, a.a.O., S. 29.

Lebens zwingen darf. Relevant ist vielmehr die begrifflich-normative Verschiebung: Soldat_innen werden zu Mitarbeiter_innen, die es wie Zivilist_innen zu schützen gilt und die aus Kontrollräumen heraus als bloße Techniker_innen agieren sollen. Die Analogie zum Computerspiel ist schlagend. Es ist möglich, abends den Kontrollraum zu verlassen, sich in ein Auto zu setzen, nach Hause zu Partner_in und Familie zu fahren und einen Abend vor dem Fernseher zu verbringen – der ultimativen Distanzwaffe ›Kampfdrohne‹ sei Dank. Diese entfernt die Soldat_innen maximal vom nun immer abstrakteren, zunehmend vermittelten Kriegsgeschehen, indem sie nicht nur ihren Aufenthaltsort auflöst, sondern es auch ihren Gegner_innen unmöglich macht, den Krieg zu ihr zu bringen.

Natürlich ist dies nur die eine Seite der Verschiebung. Auf der anderen Seite gerät die Vorstellung eines gerechten Krieges unter Druck. Hier hatte sich als *ius in bello* die Vorstellung herausgebildet, nicht das Leben der Soldat_innen sei zu schonen, da sie als reguläre Kriegsteilnehmer_innen jederzeit legitimes Ziel von Waffengewalt und damit ohnedies in ständiger Gefahr seien, sondern es sei das Leben der Zivilist_innen zu schonen, die nicht am Kampfgeschehen teilnehmen. Infolge der Vereinseitigung des Krieges werden sie aber nur noch geschützt, sofern hieraus keine Gefährdung für die eigenen Truppen folgt. Nun mag es stimmen, dass all die Versuche, den Krieg zu verrechtlichen und zu zähmen, in seiner Praxis Plünderungen, Vergewaltigungen und Mord an der Zivilbevölkerung nicht wirksam aufgehalten haben, und es mag auch stimmen, dass die Versuche, Kriegsverbrecher_innen in Den Haag vor Gericht zu stellen, eher frustrierend langsam, wenn überhaupt umgesetzt werden konnten, aber hier haben wir es mit einer begrifflichen Verschiebung zu tun, die die Verrechtlichung des Krieges überhaupt untergräbt: Die Idee des *sicheren Krieges* ordnet das Leben von Zivilist_innen dem von Soldat_innen unter. Das Leben von Zivilist_innen wird gegen das Sicherheitsinteresse der eigenen Soldat_innen abgewogen.⁴²

In der Literatur, die sich mit Kampfdrohnen aus einer technik- oder moralphilosophischen Perspektive befasst, ist die Auffassung, bereits das Design der Kampfdrohnen als Waffe enthalte problematische Wertentscheidungen und Konsequenzen für Einsatz- und Handlungsmöglichkeiten, keineswegs unumstritten.⁴³ Marcus Schulzke beispielsweise vertritt die Auffassung, dass Kampfdrohnen analog zu Distanzwaffen zu behandeln seien, sodass nur geringfügige Modifikationen an den bestehenden

⁴² Vgl. ebd., S. 140.

⁴³ Vgl. Dickow: »Kampfdrohnen – Killing Drones«, a.a.O., S. 1. Dickow beklagt, dass keine grundsätzliche Debatte über die Konsequenzen einer Automatisierung des Krieges stattfindet, sondern nur rechtliche Probleme wie z.B. die gezielten Tötungen diskutiert würden. Zwar stimme ich der Kritik an dieser Verengung der Debatte zu, mir scheint es jedoch verfrüht, quasi in einer Globalperspektive die Automatisierung des Krieges zu untersuchen. Hierzu findet zwar durchaus eine Debatte statt, aber meines Erachtens steht noch eine gründliche Analyse der Wirkung von Kampfdrohnen auf Handlungsoptionen aus. Diese Diskussion muss an technikphilosophischen Überlegungen geschult stattfinden, und es reicht gerade nicht aus, sich darum zu besorgen, ›der Mensch‹ könne als ›moralischer Akteur‹ abdanken, wie Dickow es unternimmt; vgl. ebd., S. 2.

rechtlichen Regelungen wie dem humanitären Völkerrecht bzw. an der Theorie des gerechten Krieges erforderlich seien, um der Entwicklung der Kampfdrohnen Rechnung zu tragen. Dies akzeptierend richtet er sein Augenmerk auf die Frage, inwiefern Kampfdrohnen *moralischer oder unmoralischer* seien als der Einsatz menschlicher Kombattant_innen. Kritiker_innen von Drohneneinsätzen, so Schulzke, scheiterten gerade daran, zu zeigen, dass Kampfdrohnen unmoralischer seien als menschliche Kombattant_innen. Es sei zwar zuzugestehen, so Schulzke weiter, dass Kampfdrohnen technisch gesehen keineswegs perfekt seien, allerdings seien sie nicht mit einem hypothetischen Idealzustand zu vergleichen, sondern sie müssten sich im Vergleich mit der Leistungsfähigkeit von menschlichen Kombattant_innen bewähren. Es komme also nicht darauf an zu zeigen, dass Kampfdrohnen es nicht erlaubten, unzulässige Tötungen auszuschließen, sondern darauf, dass Kampfdrohnen es gestatteten, den rechtlichen Rahmen des Krieges genauer und zuverlässiger einzuhalten als bei Einsatz menschlicher Kombattant_innen. Sofern dies gezeigt werden könne, sei es sogar moralisch geboten, Kampfdrohnen menschlichen Kombattant_innen vorzuziehen. Ich möchte es uns ersparen, Schulzkes Argumente (die darauf hinauslaufen, dass menschliche Kombattant_innen von Schwierigkeiten betroffen sind, von denen Kampfdrohnen nicht betroffen sind, und diese daher den rechtlichen Rahmen des Krieges wenigstens so präzise, wenn nicht sogar präziser und zuverlässiger, einhalten können als Menschen) im Einzelnen nachzuvollziehen, da es sich meines Erachtens ohnehin um Strohmännargumente handelt.⁴⁴ Schulzke jedenfalls betont die Wertneutralität von Technik und hält fest, dass nicht die Kampfdrohnen an sich moralisch oder unmoralisch wären, wie er sagt, sondern es auf ihre Verwendung ankomme.⁴⁵ Ohne die Intention, die mit dem Einsatz eines Mittels verbunden ist, als bedeutungslos abzutun, kommt es doch darauf an zu begreifen, dass die Drohnentechnik von vornherein Entscheidungen enthält, die von ihren Bediener_innen nicht mehr eingeholt werden können.

Schulzke unterschlägt zwei Probleme, die im Fall der ferngesteuerten Kampfdrohnen ebenso interessant sind wie die von ihm ausführlicher betrachteten autonomen Kampfdrohnen. Im Anschluss an Chamayou können wir das erste Problem die *Nichtigkeit des bedingten Vergleichs* nennen und das zweite die *Kumulativität der geringeren Übel*. Wir hatten gesehen, dass Schulzke die Kampfdrohnen mit menschlichen Kombattant_innen vergleicht, und zwar hinsichtlich der von ihnen jeweils erzielten Resultate in einem Kampfeinsatz. Damit unterstellt Schulzke, dass die Frage, ob Kampfdrohnen zum Einsatz kommen oder nicht, unabhängig von der Frage ist, ob

⁴⁴ Dass Drohnen hierzu nicht in der Lage sind, ergibt sich natürlich bereits daraus, dass sie von Menschen gesteuert werden. Schulzke will dies aber letztlich auch für die vollständige Automatisierung durch autonome Drohnen zeigen und diskutiert damit Einsatzszenarien, die so derzeit nicht realisiert werden können; vgl. Marcus Schulzke: »Robots as Weapons in Just Wars«, *Philosophy and Technology* 24 (2011), Heft 3, S. 293–306.

⁴⁵ Ebd., S. 294; vgl. auch Dickow: »Kampfdrohnen – Killing Drones«, in: *SWP-Aktuell* 75, a.a.O., S. 2.

überhaupt Waffengewalt zum Einsatz kommt. Setzt man voraus, dass es zum Einsatz von Waffengewalt kommen wird, und akzeptiert ferner die von Schulzke aufgestellte Behauptung, dass Kampfdrohnen hinsichtlich der Kollateralschäden und der Einhaltung rechtlicher Bestimmungen wenigstens so gut funktionieren wie menschliche Kombattant_innen, so ließe sich ein Gebotensein des Einsatzes von Kampfdrohnen wohl rechtfertigen. Chamayou weist allerdings zu Recht darauf hin, dass die beiden Fragen keineswegs unabhängig voneinander beantwortet werden können, da beide Formen der Waffengewalt – wenigstens in demokratischen Gesellschaften – mit unterschiedlichen Kosten verbunden sind. Es ist nämlich durchaus plausibel, dass Kampfeinsätze, in denen mit erheblichen eigenen Verlusten zu rechnen ist, eher vermieden werden als Einsätze, in denen solche Verluste ausgeschlossen oder auf Materialverluste beschränkt werden können. Die durch Kampfdrohnen gegebenenfalls mögliche Reduktion oder Vermeidung von Verlusten ist daher keineswegs trivial. Chamayou macht hier drei Weisen aus, in denen die Kampfdrohnen zur Senkung der Kosten von bewaffneten Einsätzen beitragen können. Erstens ist dies die Reduktion der politischen Kosten, da von der eigenen Bevölkerung keine Opfer abverlangt werden. Zweitens ist dies die Reduktion der wirtschaftlichen Kosten, insbesondere im Hinblick auf die Bewaffnung. Und drittens ist dies die Reduktion der ethischen Kosten oder der Reputationskosten, die dadurch reduziert werden, dass die Auswirkungen der durch Kampfdrohnen ausgeführten Gewalthandlungen weder den eigenen Truppen noch der Öffentlichkeit wahrnehmbar sind.⁴⁶ Akzeptiert man also die Aussage, dass der Einsatz von Kampfdrohnen geeignet ist, verschiedene Kostenarten im Hinblick auf den Krieg zu reduzieren, so ergibt sich aus einer simplen Kostentheorie, dass mit sinkenden Kosten die Nachfrage steigt. Es verschiebt sich also das Kalkül, ob ein Krieg sich überhaupt lohnt: Gerade wenn wir davon ausgehen müssen, dass kriegführende Parteien regelmäßig rationale Abwägungen, wenngleich natürlich aus ihrer jeweiligen Sicht, treffen, so kommen wir wohl nicht umhin zu schließen, dass die Bereitschaft, einen Krieg zu beginnen, höher ist, wenn die erwarteten Kosten niedriger ausfallen.⁴⁷ Es ist also unzulässig, den Einsatz von Kampfdrohnen mit dem Einsatz von menschlichen Truppen unter der Annahme zu vergleichen, dass in jedem Fall ein bewaffneter Einsatz stattgefunden hätte. Stattdessen steht zu vermuten, dass, sobald die Option zur Verfügung steht, Kampfdrohnen einzusetzen, die Bereitschaft steigt, überhaupt zu den Waffen zu greifen. Daher führt ein derart simples Modell, wie Schulzke es vorgeschlagen hat, in die Irre.

Wir können hieraus zweierlei folgern: Erstens handelt es sich bei dem Argument Schulzkes selbst um eine Finte, eine *ignoratio elenchi* nämlich, die darauf zielt, eine

⁴⁶ Chamayou: *Ferngesteuerte Gewalt*, a.a.O., S. 197. Ich halte es für keineswegs ausgemacht, dass Kampfdrohnen tatsächlich in diesen drei Hinsichten zur Kostensenkung beitragen. Im Interesse des folgenden Arguments erlaube ich mir aber, diese Behauptung zu akzeptieren.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 199.

nur scheinbar plausible Voraussetzung einzuführen, dann aber auf Folgerungen aus dieser einzugehen, um eine Aussage zu beweisen, die mangels Gültigkeit der Voraussetzung für den Objektbereich eigentlich unzulässig ist. Ich erwähne dies deshalb, da sich – unbeschadet einer systematischen Untersuchung meiner Behauptung – in vielen Texten aus sicherheits- und verteidigungspolitischen Diskussionen immer wieder bei genauerem Hinschauen die Frage stellt, ob Autor_innen ihre dort vorgebrachten Argumente selbst für belastbar halten oder ob sie diese eher im Sinne einer persuasiven Kommunikation vorbringen. In dem Fall hätten wir es jedenfalls auch auf dieser Ebene mit einer List zu tun. Jenseits dieser diskursökonomischen Polemik lassen sich aber zweitens hier einige Funktionen der List im Kontext einer politischen Auseinandersetzung um den Krieg ausmachen: Es geht um die Verbergung des Todes durch geeignete Zählweisen, die die Opfer – hier insbesondere die weiblichen – unsichtbar machen. Zweitens wird der historisch mit dem Krieg verbundene Tod als permanente Gefahr für die Soldat_innen technisch unmöglich gemacht und so mittels einer technischen List der (einseitig) sichere Krieg erfunden. Schließlich kommt eine List zum Zug, um die Sichtbarkeit des Krieges zu begrenzen. Der Krieg wird von einem existenziellen Ereignis, das nicht nur die heldenhaften Truppen betrifft, sondern auch die opferbereite Zivilbevölkerung, zu einer abstrakten Situation, die von Techniker_innen in einem Kontrollzentrum erledigt wird. Dies gilt jedenfalls in einem asymmetrischen Drohnenkrieg für die Angreifer_innen, aber freilich nicht für die Angegriffenen im Zielgebiet.⁴⁸

2. Der Operationsraum der Drohnen

Das Kriegsziel, Al-Qaida zu zerschlagen, geht mit zwei militärischen Neuerungen einher, die wechselseitig aufeinander verweisen: Erstens wurde mit ihm das bereits zu Beginn der 1990er Jahre diskutierte Paradigma des *Network Centric Warfare* eine praktische Realität, da man sich jetzt nicht einer klar abgegrenzten Gegner_in gegenüber sah, sondern einer Ideologie, die sich immer wieder in unregelmäßig organisierten Netzwerken von Individuen aktualisierte.⁴⁹ Kriegsgeschichtlich gesehen ist die Auflösung der Unterscheidung von Zivilist_innen und Kombattant_innen sowie die klar durch Frontverläufe getrennter Gebiete zwar ohne Zweifel älter, hier kommt es jedoch auf die begriffliche Übernahme des Netzwerkdenkens in eine Praxis des Krieges an.⁵⁰ Zweitens lösen sich im Netzwerkparadigma das ›Innen‹ und ›Außen‹ eines Kriegsgebietes auf, was dem Krieg juridische Grenzen nimmt, die er im klassischen Verständnis noch hatte. Dies ergibt sich ohne Zweifel bereits aus einer Doktrin, die einen globalen Kampf gegen den Terrorismus ausruft, führt aber im Drohnenkrieg

48 Die Aufzählung ließe sich etwa noch hinsichtlich der List ergänzen, das humanitäre Völkerrecht zu unterlaufen, um so Handlungsmöglichkeiten in Grauzonen ausnutzen zu können.

49 Arquilla: »Cyberwar is Coming!«, a.a.O., S. 145f.

50 Vgl. auch Chamayou: *Ferngesteuerte Gewalt*, a.a.O., S. 45.

zu einer besonderen, weiteren Verschiebung der Raumlogik, die mit der bloßen Vorstellung einer *Globalität* des Krieges noch nicht erfasst ist. Diese Globalität ist nämlich vor allem begrifflicher Natur, beschreibt aber nicht die Orte des Kampfeinsatzes. Diese können sehr wohl bezeichnet werden, wodurch es auch möglich ist, Ortsnamen wie den Waziristan auszuweisen, wenngleich diese Ortsnamen als eher kontingente Aktualisierungen erscheinen. Dennoch sind es *bestimmte* Gebiete, in denen Kampfeinsätze konkret stattfinden. Der *begrifflichen* Globalität steht also keine *materielle* Globalität des Operationsraums gegenüber. Kurz gesagt: Jener Begriff folgt eher einer diskursiven Strategie oder List, als dass er versuchen würde, ein konkretes Geschehen zu repräsentieren. Die Rede von der Globalität ist eine List, die Bestimmung des Ortes zu vernebeln. Die begriffliche Globalität hat dennoch konkrete Auswirkungen auf den materiellen Raum des Krieges. Ist nämlich der Krieg *begrifflich global*, so liefert er keine Unterscheidungsoptionen mehr, anhand derer sich der materielle Raum (in Waziristan oder woanders) noch gliedern ließe. In diesem Sinne gab es nie einen Frontverlauf im Drohnenkrieg in Waziristan. Es gilt nicht einen Raum mit Truppen zu besetzen, die schließlich hier oder da stationiert sind, sondern ein gesamtes Gebiet in einen Kriegszustand zu versetzen, ohne das Gebiet begrifflich noch als ein Gebiet im Gegensatz zu anderen Gebieten auszuweisen. Es gibt keine Schlachtfelder, wie sie uns aus den beiden Weltkriegen in Erinnerung sind, sondern der Drohnenkrieg ist begrifflich gesehen überall. Es wäre aber ein Fehler, sich auf die Redeweise vom »weltweiten Krieg gegen den Terrorismus« oder dergleichen einzulassen oder gar in einer falsch verstandenen Dialektik anzunehmen, ein »globaler Krieg« sei eigentlich ortlos. Der Krieg gegen den Terrorismus ist, sofern er keine bereits rhetorisch wieder abgelöste Regierungsdoktrin sein soll, in seinen konkreten Handlungen betrachtet ein eben durch die Drohneneinsätze lokalisierbares Phänomen. Es stimmt zwar, dass die Kampfdrohnen in mancher Hinsicht den Distanzwaffen ähneln, wie wir gesehen haben, aber damit bilden sie eher eine Relation zwischen Orten, so wie auch das Geschoss eine Relation zwischen zwei Orten bildet. Anders als vielleicht die nuklearen Interkontinentalraketen des kalten Krieges produzieren die Kampfdrohnen keine globalen aktuellen Konsequenzen (wie in einem globalen nuklearen Krieg), und hinsichtlich ihrer potenziellen Konsequenzen, nämlich überall und jederzeit zum Einsatz kommen zu können, bilden sie gerade keinen Unterschied zu älteren Distanzwaffen wie den Bombern oder den Raketen. Es ist also nicht ersichtlich, wieso der Drohnenkrieg eine Abschaffung begrifflicher Unterscheidungen nach sich ziehen sollte. Mangels Frontverlauf, in Ermangelung stationierter Truppen und natürlich aufgrund der Fähigkeiten der Kampfdrohnen, sich lange in großer Höhe aufzuhalten, ein weites Gebiet zu überwachen und Hellfire-Raketen zu exakten Koordinaten in diesem weiten Gebiet zu lenken, verlieren wir freilich viele Unterscheidungen, die für die Beschreibung als Raumaufteilung oder Raumbesetzung notwendig sind, aber nicht alle für eine räumliche Fassung nötigen Unterscheidungen. Das Handlungsmedium Raum hinterlässt noch immer Spuren, denen wir nachgehen können, um ihn hier

gewissermaßen neu zu entdecken. Wir benötigen eine begriffliche Unterscheidung, die zwar, wie gezeigt, von der Rede eines globalen Krieges nicht geliefert wird, die es aber gestattet, den Raum virtuell, wie Deleuze sagen würde, bzw. in seiner Potenzialität zu erfassen. Im Drohnenkrieg wird der Raum in einen Zustand versetzt, er wird angeregt – was bereits *wirkt*, bevor ein Angriff hier oder dort realisiert wird. Dazu ist es gleichwohl nicht erforderlich, dass Kampfdrohnen aktual anwesend sind. Es reicht aus, dass sie wenigstens im Einsatz waren und vermutet oder erwartet werden kann, dass sie es noch oder jederzeit wieder sind. Diese Vermutungen oder Erwartungen lassen sich aber räumlich zuordnen. Der Drohnenkrieg setzt also die Rolle der Erwartungen und wohl auch der Gerüchte oder Befürchtungen im Krieg, d.h. einer Form der List fort, die heute gelegentlich *information operations* genannt wird, auch wenn dies bereits den ›mongolischen Horden‹ zugeschrieben wird.⁵¹ Es bietet sich jedenfalls an, die gerade formulierte These empirisch an den Verhaltensänderungen, den Erwartungen oder Befürchtungen zu untersuchen, die Menschen *aus Waziristan* berichten. Hier gelingt es noch, den Raum zu entdecken, sofern man die Zwecke, mit deren Realisierung das Kriegsziel erreicht werden soll, räumlich beschreibt, und zwar nicht als Raumbesetzung, sondern als *Raumordnung* im Sinne der möglichen Unterscheidungen. Was umkämpft ist, ist nicht das Gebiet, sondern die Raumordnung eines Gebiets, wobei sich diese in den Unterscheidungen ausdrückt, die – insbesondere materiell, aber durchaus auch begrifflich – vorgenommen werden können. Wie der Drohnenkrieg Unterscheidungsoptionen bei der Produktion von Raum und damit hinsichtlich der durch räumliche Arrangements bestimmten Praktiken verändert, soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden.

Die Dschirga

Erwähnt wurde bereits, dass es sich im paschtunischen Waziristan um eine Stammesgesellschaft handelt. Sie verfügt nicht über ein entwickeltes staatliches oder bürokratisches System, wozu auch ein kodifiziertes Recht gehören würde, sondern trifft Entscheidungen und bewältigt Konflikte über ein System von bei Bedarf zusammentretenden Ratsversammlungen. Diese unter dem Namen *Dschirga* stattfindenden Versammlungen sind neben den lokalen, von der Zentralregierung finanzierten Administratoren (*Maliks*) die wichtigste rechtliche und soziale Institution in den Stammesgebieten.⁵² Ihnen gehören ausschließlich Männer, in der Regel die Stammesältesten, an, die Streitigkeiten lösen helfen sollen, insbesondere indem sie einen

51 Es wäre doch überraschend, wenn sich ein genuin modernes, weil informationstechnisches Phänomen im weiteren Sinne, ausgerechnet auf mongolische Reiterhorden zurückführen ließe; vgl. Arquilla: »Cyberwar is Coming!«, a.a.O., S. 141f. Diese vielleicht metaphorische, historische Anleihe ist wohl eher ein Zeichen dafür, dass hier voreilig Begriffe gebildet wurden.

52 Das Wort Dschirga selbst stammt aus dem Persischen und bedeutet Zelt, Kreis, Rat, Versammlung, Treffen, aber auch Disput; vgl. International Human Rights and Conflict Resolution Clinic at Stanford Law School: *Living under Drones*, a.a.O., S. 24.

Konsens herbeiführen. Das System der Dschirga ist vermutlich bereits tausend Jahre alt und stellt ein überaus komplexes und ausdifferenziertes soziales System dar, das auch der Rechtspflege, der Umsetzung paschtunischer Vorstellungen von Gerechtigkeit sowie einer effektiven Verwaltung lokaler Angelegenheiten dient.

Die Möglichkeit, mit Drohnen ein Gebiet zu überwachen, ist regelmäßig auf die Verwendung verschiedener Kamerasysteme beschränkt. Es ist jedenfalls nicht möglich, aus großer Höhe Versammlungen wie eine Dschirga akustisch zu überwachen. Ohne weitere geheimdienstliche Informationen ist es daher auch nicht möglich, bloß über die Telemetrie einer Drohne zu entscheiden, ob es sich bei einer Versammlung von Männern um eine Dschirga handelt, die beispielsweise lokale Streitigkeiten zwischen zwei Stämmen beilegen soll, oder etwa um eine Versammlung von ›Militanten‹ oder ›Terroristen‹. Es ist daher in Waziristan in der Vergangenheit wiederholt zu Angriffen mit Kampfdrohnen auf Dschirgas gekommen, was mehrere Konsequenzen hatte: Erstens sind damit die Stammesältesten und damit auch oft die Ernährer von Familien getötet worden, und zweitens gerät das System der Dschirgas unter Druck, insofern stets damit gerechnet werden muss, sich schon durch die Teilnahme an einer solchen verdächtig zu machen und damit in Lebensgefahr zu bringen. Verschiedene Quellen berichten davon, dass Männer inzwischen die Teilnahme an Dschirgas vermeiden und solche überhaupt seltener einberufen werden.⁵³ Damit kommt den Stammesgesellschaften Waziristans ein wesentliches Moment ihrer sozialen Organisation abhanden. Die Erosion des Dschirga-Systems dürfte nicht nur die Konfliktbewältigung und die lokale Verwaltung behindern, sondern auch den Informationsaustausch und die Möglichkeit, durch den Stamm legitimierte Entscheidungen zu treffen. So werden Mechanismen zerstört, mit denen die wazirische Gesellschaft auf Krisen reagieren kann, die Folgen von Drohnenangriffen eingeschlossen.⁵⁴

Großfamilien

In Waziristan leben Großfamilien oft zusammen in Verbänden mehrerer Häuser, die nicht selten in Lehmbauweise errichtet wurden. Diese Anlagen enthalten üblicherweise in ihrer Mitte einen großen Raum, der zur gemeinsamen Versammlung der Männer verwendet wird und in dem die männlichen Familienmitglieder Gäste empfangen können. Diese Räume befinden sich oft in großer Nähe zu denen, die Frauen und Kindern vorbehalten sind. Dies hat zur Folge, dass Raketenangriffe, die Männern gelten, regelmäßig auch Frauen und Kinder in den angrenzenden Räumen und Gebäuden betreffen.⁵⁵ Sie verlieren also nicht nur ihren Ernährer, was aufgrund der Schwierigkeiten für Frauen in den Stammesgebieten, eigenständig ein Einkommen zu erwirtschaften, von erheblicher Bedeutung ist, sondern Drohnenangriffe machen

⁵³ Vgl. ebd., S. 99.

⁵⁴ Vgl. ebd.

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 25.

vor Frauen und Kindern nicht Halt. Dass es ausgesprochen schwierig ist, hierzu verlässliche Angaben zu gewinnen, wurde schon erwähnt. Es gilt in der paschtunischen Kultur als unschicklich, direkt nach den weiblichen Verwandten zu fragen oder diese gar zu fotografieren. Angaben über Hausbewohner_innen – seien sie männlich oder seien sie weiblich – werden wohl regelmäßig unterschätzt.⁵⁶

Die Drohnenangriffe finden also nicht in einem glatten, unstrukturierten Raum statt, sondern wir können ihre Folgen nur dann korrekt einschätzen, wenn wir uns die Anordnung von Individuen im Raum klarmachen. Zwar ist es einerseits offenbar so, dass von den Drohnen praktisch nur Versammlungen von Männern angegriffen werden, aber andererseits finden diese Versammlungen in der Nähe der Räume von Frauen und Kindern statt, sodass diese selbst verletzt oder gar getötet werden. Wie wir gesehen haben, lässt sich dies mithilfe der Drohnen auch nicht vermeiden, da der Explosionsradius der Hellfire-Rakete bereits 25 bis 30 Meter beträgt und Schrapnelle noch weiter entfernt einschlagen können. Hinzu kommt die noch immer anzutreffende Lehmbauweise, die Architektur der Bauten begünstigt also den Tod von Opfern in Häusern. Der Tod von Familienvätern führt in der patriarchalischen Gesellschaft Waziristans dazu, dass Frauen und Kinder ein Familieneinkommen verlieren, das sie selbst regelmäßig nicht in der Lage sind zu sichern. Dies gilt beispielsweise auch, wenn Männer als lokale Administratoren (Maliks) Zuweisungen der Zentralregierung erhalten hatten. Witwen haben darauf keinen Anspruch.⁵⁷

Man mag sich die Frage stellen, was die USA dazu verleiten könnte, Versammlungen von Männern in Wohnanlagen anzugreifen. Da Einzelheiten zu den jeweiligen Drohneneinsätzen nicht bekannt gegeben werden, lässt sich hierzu nur spekulieren. Entweder zielen die USA darauf, gezielt bestimmte Individuen zu töten, die an der Versammlung teilnehmen, wobei andere Teilnehmer an der Versammlung entweder als Opfer in Kauf genommen oder zu den Militanten gezählt werden, auch wenn deren Identität nicht bekannt ist oder ermittelt wird. Oder aber die USA zielen darauf, die Versammlung als solche anzugreifen, da sie sie etwa für eine Versammlung von Talibankämpfern hält, aber nicht aufgrund der Teilnahme bestimmter Individuen, sondern aufgrund der Form der Versammlung selbst. Im ersten Fall haben wir den Fall des *targeted killing*, im zweiten Fall handelt es sich um *signature strikes*. Neben Angriffen auf Wohnanlagen und Ratsversammlungen wurden auch Fahrzeuge, Trauergesellschaften, Hochzeiten, Märkte und Schulen mithilfe von Kampfdrohnen beschossen.⁵⁸

56 Vgl. ebd., S. 40.

57 Vgl. ebd., S. 60.

58 Vgl. ebd., S. 90: Beispielsweise hat am 6. Oktober 2006 ein Angriff auf eine religiöse Schule in Bajaur stattgefunden, bei dem achtzig Personen, davon sechzig Kinder, ums Leben gekommen sind. Die zitierte Studie listet eine Vielzahl weiterer Beispiele für solche Angriffe auf mutmaßlich zivile Orte auf. Angriffe auf solche vermutlich zivilen Ziele sind sowohl im Fall der auf Individuen gerichteten Angriffe (targeted killings) als auch im Zusammenhang mit Signaturangriffen durchgeführt worden. In jenem Fall sind die Angriffe vermutlich bereits unverhältnismäßig und verstoßen gegen

Im Fall der Schulen hat dies beispielsweise dazu geführt, dass die ohnehin niedrige Beschulungsquote in Waziristan weiter abgenommen hat. Neben dem Druck der Taliban gegen Schulunterricht insbesondere für Mädchen erweisen sich also Drohnenangriffe als ein weiterer in dieser Richtung wirkender Faktor.⁵⁹ Auch die physischen, emotionalen und finanziellen Folgen der Drohnenangriffe erschweren den Schulbesuch oder machen ihn unmöglich.⁶⁰ Generell scheinen sich Depressionen, Angsterkrankungen und posttraumatische Belastungsstörungen unter der Zivilbevölkerung Waziristans massiv auszubreiten.⁶¹ Die Auflösung der Grenzen des Krieges, dessen primärer Effekt nicht Gebietsgewinne oder Gebietskontrolle sind, der vielmehr ein Gebiet in einen permanenten Kriegszustand versetzt, führt zu einer beständigen Angst, da jederzeit mit einem Angriff gerechnet werden muss. Es kommt zu einem Verlust der Spuren, die das Ziel oder den Auslöser eines Drohnenangriffs markieren. Die Bewohner_innen Waziristans müssen stattdessen ohne verobjektivierbares Kriterium auskommen, wer aus welchen Gründen ins Visier geraten könnte, und haben kaum noch Möglichkeiten, ihre Schlüsse aus den wenigen verbliebenen Spuren ohne Gefahr für Leib und Leben zu prüfen. Überleben wird für sie zu einem Ratespiel, in dem nur die Paranoia gewinnt.⁶²

Schlussbetrachtung

Selbst wenn es tatsächlich möglich wäre, Mitglieder oder Anführer von Terrorgruppen wie den Taliban und Al-Qaida ausfindig zu machen und diese legitim durch Drohnenangriffe auszuschalten, stellt sich die Frage, ob und um welchen Preis eine solche Strategie langfristig erfolgreich sein kann.⁶³ Drohneneinsätze schaffen eine veränderte Welt.

Es wird deutlich, dass es für den Drohnenkrieg keine für Waffengänge bislang übliche Option der Beendigung gibt. Erstens ist die gegnerische Akteur_in weder begrifflich so definiert noch materiell so organisiert, dass sie in der Lage wäre, eine klare Kapitulationserklärung auszusprechen oder in Verhandlungen einzutreten. Zum zweiten wird der Gegner_in jede Fähigkeit zur Mäßigung abgesprochen, sodass den kriegführenden Staaten im Gegenzug eine »pazifizierende Wirkung« unterstellt wird.⁶⁴

das Unterscheidungsgebot. Das dürfte noch mehr im zweiten Fall gelten, da die Interpretation der Signaturdaten notwendig mit deutlichen Unsicherheiten behaftet ist und daher mit einer erheblichen Zahl von zivilen Opfern zu rechnen ist. Es müsste beispielsweise sichergestellt werden, dass tatsächlich keine »legitimen« Zielpersonen an einer Beerdigung oder einem Markt teilnehmen; vgl. ebd., S. 114.

59 Vgl. ebd., S. 88. Dies ist besonders deshalb bemerkenswert und beunruhigend, da auch die Gewalt durch bewaffnete nichtstaatliche Akteur_innen in der Region sich gegen Schulen richtet und gleichzeitig die Alphabetisierungsrate in den Stammesgebieten überaus klein ist.

60 Vgl. ebd., S. 79.

61 Vgl. ebd., S. 81.

62 Vgl. ebd., S. 82f.

63 Vgl. ebd., S. 130.

64 Vgl. Daase: »Neue Kriege und neue Kriegführung als Herausforderungen für die Friedenspolitik«, a.a.O., S. 24. Daase merkt an, dass hiermit zugleich die Vorstellung einhergeht, der zwischenstaat-

Drittens lässt sich für die kriegführenden Staaten stets eine Fortsetzung des Bedrohungsszenarios begründen, da auch eine vollständige Zerschlagung der Gegner_in nicht festgestellt werden kann, insofern stets damit gerechnet werden muss, dass man sie bloß unter die Wahrnehmungsschwelle der eigenen Aufklärung gedrückt hat, sie aber mangels institutionenschaffender Maßnahmen nicht auch ideologisch zu verdrängen vermag. Es muss also gefolgert werden, dass die Strategie des Drohnenkriegs nicht geeignet ist, die Kriegsziele zu erreichen. Mehr noch: Die Strategie funktioniert nicht nur nicht, sondern hat genau den gegenteiligen Effekt, da die Drohnenangriffe es den lokalen Terrorgruppen in Waziristan massiv erleichtert, neue Anhänger_innen zu gewinnen, worauf nicht nur Kritiker_innen des Drohnenkriegs, sondern auch Militärstrateg_innen selbst zunehmend hinweisen.⁶⁵ Der Drohnenkrieg reduziert gerade nicht die Zahl der Feind_innen der USA unter Schonung der Zivilbevölkerung, sondern produziert beständig neue. Dass auf einen Krieg nicht einfach Frieden, sondern stets eine Nachkriegszeit folgt, ist natürlich auch für den Drohnenkrieg nichts Neues. Da dieser neue Typus Krieg bereits nicht beendet werden kann, kann ihm auch keine Nachkriegszeit und somit kein Wiederaufbau folgen, in dem etwa neue gesellschaftliche Institutionen geschaffen werden. Kann ein Krieg aber nicht beendet werden, gibt es auch keinen Frieden jenseits eines Waffenstillstands oder der bloßen Einstellung der Kampfhandlungen. Dies gilt für den Drohnenkrieg insbesondere an dem Punkt, an welchem er öffentlich als Konflikt niedriger Intensität erscheint. Dabei wird er mit einer Waffe geführt, die klassische Wissens- und Wahrnehmungskategorien des Krieges verschiebt und somit nicht zuletzt auch die rechtlichen Kategorien des Krieges umgeht. Kampfdrohnen erweisen sich somit als auf ihre eigene Weise weltverändernd und überaus invasiv. Künftige Kriege werden gewonnen, indem man die Spuren des Tötens, das Kriegshafte des Krieges, von vornherein verwischt.

Die Diskussion zum ›Krieg gegen den Terrorismus‹ im Allgemeinen, aber auch zum Drohnenkrieg im Besonderen unterstreicht ja gerade die Eigenschaft von dezentral organisierten Terrororganisationen, dass sie nicht auf ihre zentrale Steuerung angewiesen sind, sondern sich flexibel den Folgen derartiger Angriffe anpassen können. Die Diskussion übernimmt damit das Credo des Cyberwar, nämlich dass man es nicht mehr mit klar abgrenzbaren Organisationen, Zielen oder Einsätzen zu tun habe, sondern eher mit Ideologien, Ideen oder vielleicht Begriffen, die sich hier oder da in Handlungen zeigen, wodurch etwa erst die Mitgliedschaft in einer so nur vage abgegrenzten tatsächlichen oder vermeintlichen Organisation zum Ausdruck kommt. Auch wenn die genauen Kriterien der *signature strikes* nicht bekannt sind, lädt die

liche Krieg sei ein ›historisches Auslaufmodell‹, worin eine Verharmlosung zu sehen sei.

65 Vgl. International Human Rights and Conflict Resolution Clinic at Stanford Law School: *Living under Drones*, a.a.O., S. 133. Für die Versuche Al-Qaidas und der Taliban, Nachwuchs zu gewinnen, hat dabei der Drohnenkrieg die bisherigen Verweise auf Guantanamo abgelöst – ein Effekt, der nicht nur in Pakistan, sondern beispielsweise auch im Jemen, der ebenfalls vom Drohnenkrieg betroffen ist, feststellbar ist; vgl. ebd., S. 135.

hier ausgemachte Verbindung jedoch in diesem Zusammenhang zu einer Spekulation ein: Die zur Auswertung der Daten, die als Observablen für die Bestimmung möglicher Ziele dieser Angriffe ausgewählt werden, eingesetzten Verfahren – seien sie bloße Organisationsabläufe, seien sie als Algorithmen programmiert – sind nicht in der Lage, scharf abgegrenzte Resultate zu erzeugen, sondern sie ordnen ihr Ergebnis zunächst einer Skala zu, die beispielsweise als Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der fraglichen Indikation interpretiert werden können. Dieser Wert ist erst über ein geeignetes Kriterium zu interpretieren und damit scheinbar zu vereindeutigen, etwa indem ein beobachtetes Ziel erst dann für einen Angriff mit Kampfdrohnen ausgewählt wird, wenn (wenigstens sofern es streng algorithmisch ausgeführt ist und Einschätzungen durch Analyst_innen keine weitere Rolle spielen) eine Wahrscheinlichkeit von 95% erreicht ist.⁶⁶ Da das tatsächliche Vorliegen einer Idee in einem Individuum – wie auch immer so etwas vorgestellt werden soll – nicht beobachtet werden kann, werden beobachtbare Größen, Observablen im Wortsinne eben, als Indikatoren herangezogen, um in einem Modell, das freilich nur entworfen, aber nicht trainiert und getestet werden kann, eine Wahrscheinlichkeit dafür zu ermitteln, ob eine oder mehrere Personen Teil einer Terrororganisation ist. Es ist sicher richtig, dass derartige Abwägungen angesichts unvollständiger Informationen keineswegs erst mit den Kampfdrohnen Teil militärischer Taktiken wurden, allerdings kommt es hier nicht auf das Problem der Unsicherheit der Abwägung, sondern auf die Wahl der Observablen, der Indikationen und der Fehlerüberprüfung an. Und gerade dies ist es, was angesichts eines Verlustes von Spuren im Drohnenkrieg eine neue Qualität hat. Er kann nicht gewonnen werden, aber er kann auch nicht einfach beendet werden, ohne der Forderung nach Sicherheit zuwiderzulaufen. Aber zugleich reduziert der Drohnenkrieg die Möglichkeiten des Angriffs auf das bloße Töten, während er die Lebensgrundlagen der betroffenen Zivilbevölkerung auflöst.

Vergleichen wir diesen Effekt mit der eingangs genannten Metapher vom chirurgischen Krieg, die nahelegt, dass gleichsam medizinisch das Kranke aus dem Gesunden herausgelöst wird, gelangen wir zu dem Punkt, der die technikphilosophische Argumentation herausfordert. Die Idee des chirurgischen, präzisen, sauberen Krieges legt nahe, getötete Zivilist_innen als Nebenfolgen eines intendierten Effekts zu denken – so wie der medizinische Eingriff einer guten Absicht folgen kann, ohne sie zu realisieren. Die Analyse der Vorentscheidungen, welche in die Konstruktion des Drohnenkrieges gleichsam »eingebaut« sind, macht jedoch deutlich, wie frivol eine solche Zurechnung nach Haupt- und Nebenwirkungen ist. Sie modelliert die Situation grundlegend unangemessen – jenseits der, keineswegs unbedeutenden, Frage nach der Zählweise der Getöteten.

66 Ein derart »konservatives« Kriterium bedeutet noch immer eine falsch-positive Indikation in einem von zwanzig Fällen.